

Handlungsleitlinie zur Aufnahme von Quereinsteigern

1. Gegenstand

Diese HLL beschreibt alle Prozesse im Zusammenhang mit der Aufnahme von Quereinsteigern vom Eingang des Aufnahmeantrags bis zum Ablauf der Probezeit.

2. Sinn, Zweck, Ziele

Ziel der HLL ist es dazu beizutragen, dass

- die Aufnahmeverfahren von Quereinsteigern reibungslos, transparent und zügig ablaufen;
- die Kriterien des Leitbilds für Schüleraufnahmen und für die Anforderungen an die Eltern berücksichtigt werden;
- alle Beteiligten über ausreichende Informationen verfügen und gegenseitige Erwartungen abgeklärt sind, um eine sachlich begründete Entscheidung treffen zu können;¹
- die internen Verantwortlichkeiten und Kompetenzen für die Prozesse und Entscheidungen im Zusammenhang mit dem Aufnahmeverfahren klar, transparent, sachdienlich und effizient sind;
- die bestehenden Klassen harmonisch ergänzt werden;
- ggf. besonderen Förderbedarf erkennen.

3. Grundsätze

Die Sollzahl der Klassenstärke beträgt 30 Schüler. Diese Sollzahl kann auf Antrag der Klassenkonferenz in begründeten Ausnahmefällen unter- oder überschritten werden. Bei bestehenden sozialen Problemen in Klassen kann für gewisse Zeit von der Aufnahme von neuen Kindern abgesehen werden. Begründete Abweichungen von der Sollzahl werden von der Stufenkonferenz beschlossen und bedürfen der Zustimmung durch die Schulleitungskonferenz.

Im ersten halben Jahr der ersten Klasse werden grundsätzlich keine Quereinsteiger aufgenommen, damit die Klasse sich finden kann.

Übersteigt die Anzahl der Bewerber die Zahl der verfügbaren Plätze, so beachten wir die Prioritätenliste:

- Geschwisterkind
- Kind wechselt aufgrund von Umzug von einer anderen Waldorfschule
- Kollegenkind
- Soziale Gegebenheiten der Klasse (z.B. Geschlechterverhältnis)

¹ Info-Flyer für Quereinsteiger-Eltern

Verabschiedet:	06.12.2011	
In Kraft ab:	06.12.2011	
Letzte Änderung	13.01.2016	

Kinder die an unserer Schule aufgenommen werden haben eine Probezeit von einem Jahr. Eine Aufnahme kann im Einzelfall mit Auflagen verbunden sein. Sie kann bei Bedarf verlängert werden. Spätestens vier Wochen vor Ablauf der Probezeit wird über die feste Aufnahme entschieden.

Urteilsbildung und Entscheidung über die Aufnahme von Schülern sollen nicht am gleichen Tag erfolgen. Bei der Entscheidung ist im Entscheidungsgremium Einmütigkeit anzustreben. Wird Einmütigkeit nicht erreicht, so erfolgt die Entscheidung durch das Quereinsteigergremium.

Zu Beginn des Schuljahres sind bei der Zeitplanung die Meldefristen des Kultusministeriums zu berücksichtigen.

4. Quereinsteigerbeauftragte

Das gesamte Aufnahmeverfahren wird durch die Quereinsteigerbeauftragten (je aus Unter-/Mittelstufe und Oberstufe) gesteuert. Diese werden von der Schulleitungskonferenz für einen Zeitraum von 2 Jahren beauftragt.

Sie sind für den reibungslosen Ablauf und einen angemessenen Zeitrahmen des Aufnahmeverfahrens (idR. max. 4 Wochen ab Hospitation) verantwortlich und dokumentieren den Prozess. Insbesondere stellen sie sicher, dass ggf. Fördermaßnahmen oder sonstige Auflagen beschlossen und ihre wirksame Umsetzung gesteuert wird.

Die einzelnen Schritte im Aufnahmeprozess werden in einem entsprechenden Formular dokumentiert.

5. Durchführung

Bei der Aufnahme von Quereinsteigern ist die erste Anlaufstelle das **Schulbüro**. Dort werden die Anfragen und Anmeldungen angenommen. Auf eine vollständige Akte mit Zeugnissen ggf. Therapieberichten und anderen relevanten Dokumenten ist vor der Weitergabe an das Quereinsteigergremium zu achten.

Das **Quereinsteigergremium** steuert das gesamte Aufnahmeverfahren. Es ist zusammen mit dem betroffenen Klassenlehrer oder Klassenbetreuer für den Kontakt mit den Eltern verantwortlich. **Es ist über alle Maßnahmen im Zusammenhang mit der Aufnahme zu informieren.** Es sichtet die Akten und leitet sie an die zuständigen Klassenlehrer weiter mit einem ersten Vermerk, wie es das Kind hinsichtlich einer Aufnahme einschätzt.

Einer der Quereinsteigerbeauftragten führt gemeinsam mit dem Klassenlehrer bzw. Klassenbetreuer ein Elterngespräch, das sich inhaltlich an der „Checkliste Elterngespräch“ orientiert. Die Elterngespräche werden durch ein Protokoll dokumentiert, das von allen Teilnehmern zu unterzeichnen ist.

Entscheidet das Quereinsteigergremium, dass eine Zusammenarbeit mit dem Elternhaus möglich erscheint, so legt es in Absprache mit der Klassenkonferenz den Termin der Hospitation fest. Ggf. sind der Förderkreis und/oder der Schularzt einzubeziehen.

Verabschiedet:	06.12.2011	
In Kraft ab:	06.12.2011	
Letzte Änderung	13.01.2016	

Sind mehrere Kinder gleichzeitig angemeldet, so kann statt oder als Vorlauf einer Hospitation ein Gemeinschaftstermin wie beim Kennenlernen der Erstklässler vereinbart werden.

Die unterrichtenden Lehrer erstellen am Ende der Hospitation schriftliche Hospitationsberichte, die an das Quereinsteigergremium weitergegeben werden.

Im Rahmen der Stufenkonferenz findet auf dieser Basis eine Bildgestaltung statt und es wird über die Aufnahme ins Probejahr entschieden. Kann keine Einmütigkeit erzielt werden, so entscheidet das Quereinsteigergremium.

Die Aufnahme kann unter dem Vorbehalt erfolgen, dass während der Probezeit bestimmte pädagogische Maßnahmen zur Förderung der pädagogischen und sozialen Integration des Kindes wirksam umgesetzt werden. Durchführung und Wirksamkeit dieser Maßnahmen werden vom Klassenkollegium und dem Quereinsteigergremium überwacht.

Die Verwaltung wird schriftlich über die Entscheidung informiert. Der Tag der Entscheidung gilt als Tag der Aufnahme. Die Eltern erhalten durch die Verwaltung einen schriftlichen Bescheid.

Vorstand und SLK werden über die Entscheidung bezüglich der Aufnahme oder Absage informiert.

Je ein Vertreter des Vorstands und der SLK unterzeichnen den Schulvertrag mit dem jeweiligen Elternhaus.

Im Falle der Aufnahme wird der Beitragskreis informiert, der mit den Eltern ein Beitragsgespräch führt, in welchem der Schulbeitrag festgelegt wird.

Die SLK benennt einen Prozessbeauftragten, der für die Steuerung des Prozesses während des Probejahres (Einhaltung der Fristen, Durchführung und Wirksamkeit vereinbarter Maßnahmen, Dokumentation usw.) verantwortlich ist.

Die Übernahme, die Beendigung und die Verlängerung der Probezeit werden spätestens sechs Wochen vor Ablauf der Probezeit durch das Klassenkollegium beraten und das Ergebnis schriftlich fixiert.

Dann wird es in der Stufenkonferenz vorgestellt, die über die feste Aufnahme entscheidet und Vorstand und SLK informiert.

Die SLK hat ein Vetorecht. Eine abweichende Entscheidung muss begründet werden.

Verabschiedet:	06.12.2011	
In Kraft ab:	06.12.2011	
Letzte Änderung	13.01.2016	

6. Evaluations- und Rückblicksfragen

Der Ablauf der Quereinsteigeraufnahmeverfahren gemäß dieser HLL wird jährlich im Rahmen eines Qualitätszirkels evaluiert. Dieser orientiert sich an folgenden Fragen:

- sind die Aufnahmeverfahren von Quereinsteigern im Rückblickszeitraum reibungslos, transparent und zügig ablaufen;
- gab es interne oder externe Beschwerden bzgl. des Ablaufs? Wurden diese geprüft und ggf. Verbesserungsmaßnahmen für das Verfahren beschlossen und umgesetzt?
- wurden die Kriterien des Leitbilds für Schüleraufnahmen und für die Anforderungen an die Eltern im Aufnahmeverfahren angemessen berücksichtigt? Wodurch?
- traten im Rückblickszeitraum Probleme mit Kindern und/oder Eltern auf, die als Quereinsteiger in die Schule aufgenommen wurden?
- Haben die neuen SchülerInnen sozial wie schulisch ihren Platz in der Klasse gefunden?
- Wie muss die HLL verändert werden, um ggf. aufgetretene Probleme künftig zu vermeiden?

7. Dokumentationshinweise

Dokumente:

Bewerbungsunterlagen;

Checkliste Elterngespräch;

Aufzeichnungen:

Protokolle (Elterngespräche, Wahrnehmung der Schüler);

Sitzungsprotokolle (Quereinsteigergremium, Konferenzen);

Laufbogen zur Hospitation/Formblatt;

Hospitationsberichte per Formblatt;

8. Schlussbestimmungen

Diese Handlungsleitlinie tritt mit Verabschiedung durch die Schulleitungsgremien in Kraft.

Verabschiedet:	06.12.2011	
In Kraft ab:	06.12.2011	
Letzte Änderung	13.01.2016	